

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen [Steinberg Knappen Ostwig](#) und wurde am 13.04.2002 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Ostwig.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, den F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. zu unterstützen. Hierzu wendet sich der Verein gegen jegliche rassistischen Äußerungen und Handlungen sowie gegen jegliche Art von Gewalttätigkeiten. Der Fairplay-Gedanke steht dabei im Vordergrund. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

Außerdem werden Fahrten zu Spielen des F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. organisiert und durchgeführt, an denen auch Personen teilnehmen sollen und dürfen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Dadurch soll gleichzeitig der Kontakt und das Verständnis zu Anhängern und Fan-Clubs anderer Vereine hergestellt und gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person, ohne Altersbeschränkung, werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 5 Vorstand

- a) Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus dem:
1. ersten und zweiten Vorsitzenden
 2. ersten und zweiten Kassierer
 3. ersten und zweiten Schriftführer
 4. Pressewart.

- b) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- c) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- b) Der Vorstand wird in Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- d) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- e) Weitere Rechte und Pflichten sind in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt. Sie regelt interne Einzelheiten und unterliegt nicht der gerichtlichen Eintragung in das Vereinsregister.

§ 7 Beiträge und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils im Mai eines jeden Jahres per Bankeinzug vom jeweiligen Konto des Mitglieds abgebucht. Die Aufnahmegebühr ist zu zahlen, sobald der Aufnahmeantrag vom Vorstand bewilligt wurde. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, zahlen den Beitrag anteilig auf das laufende Quartal angerechnet. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt.

Die Beiträge werden auf ein Vereinskonto eingezahlt und von den Kassierern verwaltet. Die Kasse wird von zwei aus der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern im Beisein der Kassierer geprüft. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu treffen.

§ 8 Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dies gilt auch im Fall des § 7.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung durch ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen.

In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 16 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Wenn 25v.H. der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, ist diese in kürzester Frist vom Vorstand einzuberufen.

Die Beschlußfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für den Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds, die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll die Gemeinde Bestwig mit der Maßgabe anfallberechtigt sein, dass diese es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung erfordert einen $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluß einer Mitgliederversammlung.

§ 13 Ausführungsbestimmungen und Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Verein wird vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.07.2003 angenommen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.